



Datenschutzbestimmungen

vom 16. Dezember 2013 (letzte Änderung am 26. September 2016)

Der Vorstand des Schwimmclub Bottmingen-Oberwil (SBO) hat für die Mitglieder, gestützt auf die Statuten, folgende Kostenregelungen erlassen:

Mitgliederdaten

Art. 1

¹ Die Aufnahme in den Schwimmclub Bottmingen-Oberwil (SBO) erfordert die Weitergabe der Mitgliederdaten an den Schweizerischen Schwimmverband (SSCHV).

² Des Weiteren wird die Mitgliederliste der Gemeinde Bottmingen zwecks Erhaltung von Unterstützungsleistungen und dem Kantonschwimmverband beider Basel zwecks Erhaltung von Jahresbeiträgen aus dem Swisslos Sportfonds Baselland weitergegeben.

³ In die Mitgliederdaten haben die Vorstandsmitglieder sowie Beisitzende, die Trainer und die Rechnungsrevisoren Einsicht. Ohne Zustimmung der Mitglieder gibt der SBO keine Mitgliederdaten an andere Organisationen oder Personen weiter.¹

Wettkämpfe

Art. 2

Der SSCHV und die dem SSCHV sowie anderen Landesverbänden angehörende Veranstalter von Wettkämpfen publizieren die Wettkampfdaten auf den offiziellen Veranstalterseiten sowie auf den offiziellen Resultatseiten im Internet. Dabei werden Namen, Geburtstage, sämtliche Zeiten sowie evtl. Bilder der Schwimmerinnen und Schwimmer publiziert. Diese Daten sind für jedermann zugänglich.

SBO-Homepage

Art. 3

Der Schwimmclub Bottmingen-Oberwil unterhält eine offizielle Homepage. Auf der Homepage werden die Mitglieder mit Namen publiziert. Zudem werden die Wettkampf-Resultate der Mitglieder hochgeladen. Des Weiteren werden Bilder der Mitglieder an Vereinsanlässen, Trainingslagern und Wettkämpfen hochgeladen. Diese Daten sind für jedermann zugänglich.

Social Media

Art. 4²

Der SBO ist auf den Social Media-Plattformen präsent. Insbesondere unterhält der SBO auf Facebook eine geschlossene Gruppe und eine öffentlich zugängliche Seite. Auf Social Media werden die Wettkampf-Resultate publiziert. Ebenfalls werden Bilder von Vereinsanlässen, Wettkämpfen und Trainingslager hochgeladen.

SBO-Newsletter

Art. 5

Bilder der Mitglieder an Vereinsanlässen, Trainingslagern und Wettkämpfen, Wettkampfergebnisse und ihre Namen werden im SBO-Newsletter publiziert.

Flyer und Plakate

Art. 6

Bilder der Mitglieder an Vereinsanlässen, Trainingslagern und Wettkämpfen können zudem für Flyer und Plakate verwendet werden.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Vorstandes vom 1. September 2016, in Kraft seit 26. September 2016.

² Fassung gemäss Beschluss des Vorstandes vom 1. September 2016, in Kraft seit 26. September 2016.